

III.1. Die Entstehung von Vorhaben

Die Initiierung von Vorhaben (mit oder ohne Bürgerbeteiligungsverfahren) geht meistens von den Bereichen der Stadtverwaltung, vom Verwaltungsvorstand oder vom Rat der Stadt aus

Jedoch auch Einwohnerinnen und Einwohner, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen und das 14. Lebensjahr vollendet haben (also Bürgerinnen und Bürger im Sinne dieser Leitlinien), können anregen, dass bestimmte, bisher nicht in der Diskussion stehende Vorhaben und Vorschläge auf die Vorhabenliste gesetzt werden:

III.3. Die Anregung von Bürgerbeteiligung Bürgerinnen und Bürger

- Jede Bürgerin und jeder Bürger, im Sinne dieser Leitlinien kann bei der Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung über einen formlosen Antrag eine Bürgerbeteiligung zu einem bestimmten Vorhaben anregen.

Der Antrag sollte den Namen des Projekts, eine Begründung und die Kontaktdaten der Antragstellerin / des Antragstellers enthalten. Diese Möglichkeit steht entsprechend auch Vertreterinnen und Vertretern von Vereinen, Initiativen und sonstigen Akteursgruppen aus der Einwohnerschaft offen

III.1. Die Entstehung von Vorhaben

□ Bürgerinnen und Bürger im Sinne dieser Leitlinien reichen dafür einen formlosen Antrag bei der Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung ein (auch online). Es ist der Name des Projektes,

III.2. Initiativmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger

Einwohnerinnen und Einwohner, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen und das 14. Lebensjahr vollendet haben (also Bürgerinnen und Bürger im Sinne dieser Leitlinien) haben die Möglichkeit, Einfluss auf die Gestaltung der Bürgerbeteiligung zu nehmen. Diese Möglichkeit steht entsprechend auch Vertreterinnen und Vertretern von Vereinen, Initiativen und sonstigen Akteursgruppen aus der Einwohnerschaft offen. Sie können anregen, dass

- bestimmte, bisher nicht in der Diskussion stehende Vorhaben und Vorschläge auf die Vorhabenliste gesetzt werden,
- eine andere als von der Verwaltung vorgeschlagene Art der Beteiligungsform für ein Vorhaben vorgesehen wird.

- Dazu reichen sie schriftlich oder in Textform (Email) einen Antrag bei der Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung ein (auch online).
- Der Antrag muss den Namen des Projekts, eine Begründung

Kap. III.1. u. Kap. III.3. wurden unter Kap. III.2. zusammengefasst

gestrichen, da in III.1 neu „Die Vorhabenliste“ Kap. 2

Kürzung und Zusammenfassung

erweitert u. näher erläutert

<p>eine Begründung für den Antrag sowie Name und Kontaktinformationen des Antragstellers anzugeben.</p> <p>Ein von Bürgerinnen und Bürgern eingereichter Antrag darf ausschließlich Angelegenheiten zum Gegenstand haben, die die kommunale Selbstverwaltung betreffen und in die Kompetenz des Rates der Stadt, eines Fachausschusses oder einer Bezirksvertretung fallen.</p> <p><input type="checkbox"/> Der Antragsteller / die Antragstellerin kann sich für die Beratung an die Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung wenden.</p> <p><input type="checkbox"/> Die Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung nimmt die Anträge von Bürgerinnen und Bürgern entgegen und leitet sie an die zuständigen Fachverwaltungen weiter.</p> <p>III.3. Die Anregung von Bürgerbeteiligung</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung nimmt den Antrag entgegen, sichtet ihn, recherchiert mögliche Doppelungen zu bereits laufenden Beteiligungsprozessen und führt eine formale Vorprüfung der angegebenen Mindestanforderungen (siehe Kapitel I.3.) durch: Fällt diese positiv aus, wird der Antrag den zuständigen Fachverwaltungen zur Stellungnahme und Entscheidung vorgelegt. <p>III.1. Die Entstehung von Vorhaben</p> <p><input type="checkbox"/> Der zuständige Bereich der Stadtverwaltung verfasst eine Stellungnahme.</p> <p><input type="checkbox"/> Auf Grundlage dieser Stellungnahme wird der Antrag mit einer Empfehlung an die Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung weitergeleitet. Ist die Empfehlung positiv, reicht die Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung das Vorhaben an den Verwaltungsvorstand weiter</p>	<p>sowie den Namen, und die Anschrift der Antragstellerin / des Antragstellers enthalten; weitere Kontaktdaten (Email- Adresse, Telefonnummer) sollen zur Erleichterung der Kommunikation angegeben werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Antrag darf ausschließlich Angelegenheiten zum Gegenstand haben, die die kommunale Selbstverwaltung betreffen und in die Kompetenz des Rates der Stadt, eines Fachausschusses oder einer Bezirksvertretung fallen. Der Antragsteller / die Antragstellerin kann sich für die Beratung an die Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung wenden. Die Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung nimmt den Antrag entgegen, recherchiert mögliche Doppelungen zu bereits laufenden Beteiligungsprozessen und führt eine formale Vorprüfung der angegebenen Mindestanforderungen (siehe Kapitel I.3.) durch. Fällt diese positiv aus, wird der Antrag der zuständigen Fachverwaltung zur Stellungnahme und Entscheidung vorgelegt. Stimmt die Fachverwaltung dem Antrag zu, reicht die Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung das Vorhaben an den Verwaltungsvorstand weiter. Nach einer positiven Stellungnahme wird dem Rat der Stadt eine entsprechende Ergänzung der Vorhabenliste zur Beschlussfassung vorgelegt. 	<p>redaktionelle Änderung</p> <p>zusammengefasst</p> <p>gestrichen</p> <p>ergänzt</p>
--	---	---

, ist sie negativ, ruft die Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung den Arbeitskreis Bürgerbeteiligung ein, um darüber zu beraten.
□ Bei einer negativen Empfehlung des Arbeitskreises Bürgerbeteiligung informiert die Koordinierungsstelle den Antragsteller über die Ablehnung seines Projektvorschlags. Bei einer positiven Empfehlung des Arbeitskreises wird der Projektvorschlag vom Oberbürgermeister dem Rat im Rahmen der Beschlussfassung über die Vorhabenliste (Kapitel III. 2.) zur Entscheidung vorgelegt.

III.3. Die Anregung von Bürgerbeteiligung

- Zweite Chance:
- Wenn ein Antrag abgelehnt wird, kann die Antragstellerin / der Antragsteller bei der Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung eine erneute Prüfung durch den Arbeitskreis Bürgerbeteiligung beantragen. Die Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung beruft sodann den Arbeitskreis Bürgerbeteiligung ein. Schließt sich der Arbeitskreis Bürgerbeteiligung der Ablehnung an, ist der Antrag endgültig abgelehnt. Schließt sich der Arbeitskreis dem / der Antragstellenden an, so ist der Antrag mit einer begründeten Empfehlung des Arbeitskreises und der Vorhabenliste dem Rat der Stadt zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.

III.1. Die Entstehung von Vorhaben

- Alle vom Verwaltungsvorstand positiv beratenen Vorhaben werden dem Rat der Stadt nach Vorberatung durch die Fachausschüsse oder Bezirksvertretungen zugeleitet.

Letztlich entscheidet der Rat der Stadt über die Aufnahme in die Vorhabenliste und über die Umsetzung.

- Wenn ein Antrag abgelehnt wird, kann die Antragstellerin / der Antragsteller bei der Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung eine Prüfung durch den Arbeitskreis Bürgerbeteiligung beantragen (Zweite Chance):
- Die Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung beruft sodann den Arbeitskreis Bürgerbeteiligung ein. Schließt sich der Arbeitskreis Bürgerbeteiligung der Ablehnung an, ist der Antrag endgültig abgelehnt und der/dem Antragsteller/in wird die Entscheidung durch die Koordinierungsstelle mitgeteilt. Schließt sich der Arbeitskreis dem / der Antragstellenden an, so ist der Antrag mit einer begründeten Empfehlung des Arbeitskreises dem Verwaltungsvorstand zur Beratung und dem Rat der Stadt zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.

- Der Rat beschließt zweimal jährlich in öffentlicher Sitzung über die Vorhabenliste. Bei Bedarf ist eine außerordentliche Aktualisierung möglich (bei Anträgen oder zusätzlichen Vorhaben).

- Nach der Ratsentscheidung wird die Vorhabenliste veröffentlicht.

zusammengefasst und umformuliert wg. Dopplung

gestrichen, da in III.1 neu „Die Vorhabenliste“ Kap. 2

ergänzt

hinzugefügt

<p>Seite 26/27</p> <p>III.3. Die Anregung von Bürgerbeteiligung Sowohl Bürgerschaft als auch Verwaltung und Politik haben die Möglichkeit, zu den Projekten auf der Vorhabenliste jederzeit ein Bürgerbeteiligungsverfahren anzuregen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei einer Ablehnung des Antrags durch die Verwaltung informiert die Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung die Antragstellerin / den Antragsteller. <p>Politik Alle in politische Gremien gewählten Personen haben das Recht, zu einem Vorhaben Bürgerbeteiligung anzuregen.</p> <p>Verwaltung Die Verwaltung prüft bei eigenen Projekten grundsätzlich, ob Bürgerbeteiligung möglich und wenn ja, in welcher Form sie sinnvoll ist. Sie plant die Durchführung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens entsprechend bereits bei der Budgetierung von Vorhaben und Projekten ein.</p>		<p>gestrichen</p> <p>gestrichen</p> <p>Diskussionsbedarf</p> <p>gestrichen bzw. Dopplung. Kap. II. 4</p>
---	--	--

<p>Seite 30/31</p> <p>III.9. Sorgfältiger und transparenter Umgang mit den Ergebnissen eines Bürgerbeteiligungsverfahrens Der Umgang mit den Ergebnissen der Bürgerbeteiligung ist die Messlatte, wie ernst Bürgerbeteiligung in Oberhausen genommen wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereits im Bürgerbeteiligungskonzept wird festgelegt, wie die jeweilige Bürgerbeteiligung (Information, Anhörung, Beratung, Mitbestimmung) ausgestaltet und wie mit den Ergebnissen der Bürgerbeteiligung umgegangen wird. In den Qualitätskriterien sind die diesbezüglichen wesentlichen Anforderungen formuliert. 	<p>III.7. Sorgfältiger und transparenter Umgang mit den Ergebnissen eines Bürgerbeteiligungsverfahrens Der Umgang mit den Ergebnissen der Bürgerbeteiligung ist die Messlatte, wie ernst Bürgerbeteiligung in Oberhausen genommen wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereits im Bürgerbeteiligungskonzept wird festgelegt, wie die jeweilige Bürgerbeteiligung (Information, Anhörung, Beratung, Mitbestimmung) ausgestaltet und wie mit den Ergebnissen der Bürgerbeteiligung umgegangen wird. In den Qualitätskriterien sind die diesbezüglichen wesentlichen Anforderungen formuliert. 	<p>keine Änderung</p>
---	--	-----------------------

- Die zuständigen Fachverwaltungen dokumentieren die durchgeführten Bürgerbeteiligungsmaßnahmen, werten die Ergebnisse aus und stellen die Protokolle von Beteiligungsveranstaltungen online. Die Empfehlungen werden bei der abschließenden Entscheidungsfindung durch das jeweils nach dem Kommunalverfassungsrecht zuständige Organ bzw. Gremium diskutiert, z.B. im Rat der Stadt.

Die Rückkopplung von Bürgerbeteiligungsergebnissen sowie Ratsentscheidungen

- Die Ergebnisse und die Ratsbeschlüsse aus den Bürgerbeteiligungsprozessen werden den in den Bürgerbeteiligungsprozess eingebundenen Bürgerinnen und Bürgern sowie der lokalen Öffentlichkeit rückgekoppelt. Dies geschieht in Absprache zwischen der federführenden Fachverwaltung und der Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung.
- Zwischenstände und Informationen über den Entscheidungsstand werden zeitnah, spätestens nach Ratsbeschluss über das Vorhaben veröffentlicht:
 - eine Ergebnisdokumentation des Bürgerbeteiligungsverfahrens
 - bei umfangreichen Dokumentationen eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse
 - eine Begründung der Entscheidung des Rates der Stadt zur Umsetzung des Bürgerbeteiligungsergebnisses.
 -
- Alle Veröffentlichungen erfolgen über angemessene Medien (offline sowie online). Diese sind je nach Bürgerbeteiligungsgegenstand und –konzept von der Verwaltung zu bestimmen.
- Grundsätzlich werden alle Ergebnisse und Beschlüsse auf der Website der Stadt Oberhausen (www.oberhausen.de) bekannt gemacht und gehen den Abonnenten mit dem nächsten Newsletter zu .

- Über die Zwischenergebnisse und Ergebnisse aus den Bürgerbeteiligungsprozessen werden die in den Bürgerbeteiligungsprozess eingebundenen Bürgerinnen und Bürger, sowie die lokale Öffentlichkeit informiert.

- Veröffentlichungen erfolgen über verschiedene Medien (offline sowie online). Diese sind je nach Bürgerbeteiligungsgegenstand und –konzept von der Verwaltung zu bestimmen.
- Grundsätzlich werden alle Ergebnisse und Beschlüsse auf der Website der Stadt Oberhausen (www.oberhausen.de) bekannt gemacht
- Einwände gegen die Dokumentation der Ergebnisse eines Bürgerbeteiligungsverfahrens werden auf Antrag bei der Koordinierungsstelle der Fachverwaltung zur Prüfung vorgelegt. Wird keine Einigung erzielt, wird der Antrag dem Arbeitskreis

gestrichen, da inhaltlich überflüssig durch die Einfügung der Inhalte von Absatz „Rückkopplung...“

gekürzt

gestrichen

hinzugefügt

Die Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen über den Umgang mit-Ergebnissen

- Die Ergebnisse **in Form von Empfehlungen** aus den Bürgerbeteiligungsverfahren fließen in die politische Beratung ein. Die kommunalen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger sind verpflichtet, sich intensiv mit den Ergebnissen der Bürgerbeteiligung auseinander zu setzen. Sie sollen diese sorgfältig prüfen und Handlungsalternativen abwägen.
- Die Ergebnisse des Bürgerbeteiligungsverfahrens sind in öffentlichen Sitzungen zu diskutieren.
- An den Sitzungen kann auch eine Sprecherin oder ein Sprecher aus dem Bürgerbeteiligungsverfahren teilnehmen. Sie oder er soll Rederecht erhalten.
- Die Entscheidung über die Umsetzung der Ergebnisse aus Bürgerbeteiligungsverfahren liegt beim jeweils nach dem Kommunalverfassungsrecht zuständigen Organ bzw. Gremium der Stadt, z.B. dem Rat der Stadt. **Dieses Organ oder Gremium begründet seine Empfehlung oder Entscheidung nachvollziehbar und veröffentlicht diese**.
- **Es wird in der Vorhabenliste jeweils vermerkt, ob die Empfehlungen aus dem Bürgerbeteiligungsprozess angenommen, modifiziert (verändert) oder abgelehnt werden.**

Bürgerbeteiligung zur Prüfung vorgelegt.

Die Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen über den Umgang mit-Ergebnissen

- Die Ergebnisse aus den Bürgerbeteiligungsverfahren fließen in die politische Beratung ein. Die kommunalen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger sollen sich intensiv mit den Ergebnissen der Bürgerbeteiligung auseinandersetzen. Sie sollen diese sorgfältig prüfen und Handlungsalternativen abwägen.
- Die Ergebnisse des Bürgerbeteiligungsverfahrens sind in öffentlichen Sitzungen zu diskutieren.
- An den Sitzungen kann auch eine Sprecherin oder ein Sprecher aus dem Bürgerbeteiligungsverfahren teilnehmen. Sie oder er soll Rederecht erhalten.
- Die Entscheidung über die Umsetzung der Ergebnisse aus Bürgerbeteiligungsverfahren liegt beim jeweils nach dem Kommunalverfassungsrecht zuständigen Organ bzw. Gremium der Stadt, z.B. dem Rat der Stadt.

gestrichen

gestrichen

Diskussionsbedarf